

Merkblatt zum Unterhaltsvorschussgesetz

(Umsetzung des Gesetzes zur Sicherung des Unterhalts von Kindern
alleinstehender Mütter und Väter durch Unterhaltsvorschüsse oder -ausfallleistungen)

Bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch. So können Sie **Rückforderungsansprüche** vermeiden.

Die Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz (UVG)

Ziel des Gesetzes ist es, den Schwierigkeiten zu begegnen, die alleinstehenden Elternteilen und ihren Kindern entstehen, wenn keine Unterhaltszahlungen durch den anderen Elternteil erfolgen. Es liegt dabei die Überlegung zugrunde, dass allein erziehende Elternteile in diesem Falle einer Doppelbelastung ausgesetzt sind, da sie sowohl die Verantwortung für den materiellen Unterhalt als auch für die persönliche Betreuung des Kindes tragen.

Gründe für den Ausfall von Unterhaltszahlungen können sein:

- Der andere Elternteil ist verstorben.
- Der andere Elternteil ist zu Unterhaltszahlungen nicht oder nicht in ausreichendem Maße in der Lage.
- Der andere Elternteil entzieht sich der Unterhaltspflicht ganz oder teilweise.
- Der andere Elternteil ist unbekannt.

Folgende Anspruchsvoraussetzungen müssen erfüllt sein:

- Das Kind lebt im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland.
- Das Kind lebt mit (nur) einem seiner Elternteile zusammen. *(Nachzuweisen durch eine Haushaltsbescheinigung des Einwohnermeldeamts. Ein vorbereitetes Formular ist dem Antrag beigelegt.)*
- Dieser Elternteil ist ledig, verwitwet oder geschieden oder lebt von seinem derzeitigen Ehegatten dauernd getrennt.
- Das Kind erhält keinen oder keinen regelmäßigen Unterhalt vom anderen Elternteil oder Waisenbezüge in ausreichender Höhe.
- Bei ausländischen Kindern: Das Kind selbst oder der Elternteil bei dem es lebt, verfügt über einen entsprechenden gültigen Aufenthaltstitel.
- Umfassende Auskunft durch den antragstellenden Elternteil.
- Ggf. Mitwirkung bei der Vaterschaftsfeststellung.

Ein Kind der Altersstufe 3 (12. bis zur Vollendung des 18. Lebensjahrs) hat Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, wenn

- das Kind keine Leistungen nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/ sog. Hartz IV) bezieht oder
- durch die Unterhaltsvorschussleistungen die Hilfebedürftigkeit des Kindes nach dem Zweiten Buch Sozialgesetzbuch (SGB II/ sog. Hartz IV) vermieden werden kann oder
- der Elternteil, bei dem das Kind lebt über Einkommen mit Ausnahme des Kindergeldes im Sinne des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (Hartz IV) in Höhe von mindestens 600 Euro brutto verfügt.

Die Feststellung, ob im Zusammenhang mit Leistungen nach dem SGB II ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen besteht, wird anhand des aktuellen Leistungsbescheids der SGB II-Behörde -im Main-Kinzig-Kreis der vom Kommunalen Center für Arbeit- getroffen.

Steht weder das Kind noch der Elternteil, bei dem das Kind lebt, im Bezug von Leistungen nach dem SGB II und ist ein solcher Bezug nach gegenwärtigem Sachstand weder beabsichtigt noch erforderlich, besteht aller Voraussicht nach ein Anspruch auf Unterhaltsvorschussleistungen, soweit die übrigen Voraussetzungen vorliegen.

Verfügt das Kind über eigenes Einkommen (z.B. Ausbildungsvergütung) so werden diese Einkünfte teilweise angerechnet. Hierfür ist die Vorlage der aktuellen Gehaltsabrechnung des Kindes erforderlich.

Demnach besteht kein Anspruch auf Unterhaltsvorschuss:

- Bei (erneuter) Heirat.
- Wenn die Elternteile zusammenleben.
- Wenn der andere Elternteil Unterhalt in ausreichender Höhe erbringt.
- Wenn der antragstellende Elternteil nicht mit dem Kind zusammenlebt.
- Bei Tod des Kindes oder des antragstellenden Elternteils.
- Wenn ein ausreichender Anspruch auf Halbwaisenrente besteht.
- Wenn das Kind eigene Einkünfte in ausreichender Höhe hat.
- Wenn das Kind abwechselnd von beiden Elternteilen betreut wird.
- Wenn die Kindesmutter bei einer etwaigen Vaterschaftsfeststellung nicht mitwirkt.

Bitte wenden →

Dem Jugendamt ist unverzüglich mitzuteilen:

- Eine (erneute) Heirat, auch wenn es sich nicht um den Kindesvater oder die Kindesmutter handelt.
- Wenn Sie mit dem anderen Elternteil zusammenziehen.
- Jede (Unterhalts-)Zahlung des anderen Elternteils.
- Wenn Ihr Kind verstirbt oder der andere Elternteil verstirbt (soweit bekannt).
- Wenn Sie oder Ihr Kind den gemeinsamen Haushalt verlassen.
- Jeder Wohnsitzwechsel des anspruchsberechtigten Kindes oder seines betreuenden Elternteils.
- Neue Kenntnisse über den Wohnsitz/Aufenthaltort des anderen Elternteils oder ein Arbeitgeberwechsel des anderen Elternteils (soweit bekannt).
- Name und Anschrift einer möglicherweise beauftragten Rechtsanwältin oder Rechtsanwaltes.
- Änderungen der Bankverbindung.

Die Mitteilungs- und Mitwirkungspflicht beginnt bereits mit Antragstellung und nicht erst nach Bewilligung der Leistungen. Im Falle, dass obige Mitteilungen vorsätzlich oder fahrlässig nicht erfolgen, handeln Sie gemäß § 10 UVG ordnungswidrig, was mit einer Geldbuße geahndet werden kann.

Wie hoch ist die Unterhaltsvorschussleistung?

Die Unterhaltsvorschussleistungen werden monatlich je nach Alter des Kindes in drei verschiedenen Betragshöhen ausbezahlt. Maßgeblich ist der monatliche Mindestunterhalt nach § 1612 a BGB in Verbindung mit der sogenannten Mindestunterhaltsverordnung abzüglich des für ein erstes Kind zu zahlenden Kindergeldes. Sie betragen ab **01.01.2020**:

Altersstufe 1 (0 bis 5 Jahre)	EUR 369,-- abzgl. EUR 204,-- Kindergeld =	EUR 165,--
Altersstufe 2 (6 bis 11 Jahre)	EUR 424,-- abzgl. EUR 204,-- Kindergeld =	EUR 220,--
Altersstufe 3 (12 bis 18 Jahre)	EUR 497,-- abzgl. EUR 204,-- Kindergeld =	EUR 293,--

Von den so ermittelten Beträgen werden etwaige Unterhaltszahlungen, Waisenbezüge oder sonstige Einkünfte des Kindes in Abzug gebracht. Die Gewährung und Höhe der Leistung ist unabhängig von der Höhe des Einkommens des alleinerziehenden Elternteils.

Beginn der Leistungsgewährung:

Die Bewilligung der UVG-Leistungen kann rückwirkend längstens für den letzten Monat vor dem Monat indem der Antrag einging erfolgen.

Übergang von Ansprüchen des unterhaltsvorschussberechtigten Kindes:

Für Zeiträume, für die Unterhaltsvorschuss gewährt wird, gehen etwaige Unterhaltsansprüche des Kindes bis zur Höhe der Leistung auf das Land über. Zahlungen dieser Art sind daher an die Unterhaltsvorschusskasse weiterzuleiten.

Ersatz- und Rückzahlungspflichten:

Unter bestimmten Voraussetzungen hat der Elternteil, bei dem das Kind lebt, die Leistungen zurückzuzahlen. Dieser Tatbestand ist erfüllt:

- bei falschen oder unvollständigen Angaben,
- wenn entscheidungsrelevante Änderungsmitteilungen unterbleiben,
- wenn Unterhaltszahlungen nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt wurden.

Etwaige weitergehende zivilrechtliche Unterhaltsansprüche bleiben von den Regelungen des UVG unberührt und können vom betreuenden Elternteil weiterverfolgt werden.

Datenschutzrechtlicher Hinweis:

Die Datenerhebung erfolgt auf Grund des Unterhaltsvorschussgesetzes (UVG). Sie unterliegt dem Sozialgeheimnis nach § 35 Sozialgesetzbuch, Erstes Buch (SGB I). Soweit zur Erfüllung der Aufgaben erforderlich erfolgt eine automatisierte Datenverarbeitung. Eine Weitergabe der Daten erfolgt nur, soweit dies gesetzlich zulässig und erforderlich ist.

Den Vorschuss können Sie nicht online, per E-Mail oder Fax beantragen. Ihre Originalunterschrift ist notwendig. Den ausgefüllten Antrag geben Sie daher persönlich ab oder senden Sie ihn per Post *senden an*:

Main-Kinzig-Kreis, - Jugendamt, 51.040 -, Postfach 1465, 63569 Gelnhausen.

Sachgebiet Unterhaltsvorschuss (Die Zuständigkeit richtet sich nach dem Nachnamen des Kindes):

Auskünfte erteilen folgende Mitarbeiter/innen:

Fr. Betz	06051/85-16215	Fr. Möller	06051/85-11370	Fr. Witte	06051/85-11365
Fr. Coleman	06051/85-11310	Fr. Nowak	06051/85-11371	Fr. Ziegler	06051/85-11368
Fr. Hörth	06051/85-11372	Hr. Pfeifer	06051/85-11319		
Fr. Mann	06051/85-16232	Fr. Ravenstein	06051/85-16185		
Fr. Merker	06051/85-11369	Hr. Weiß	06051/85-11366		

Zentrales Faxgerät: 06051/85-14463

E-Mail: Jugendamt-UVK@mkk.de

Bitte beachten Sie unsere telefonischen Beratungszeiten und vereinbaren Sie bitte für persönliche Vorsprachen einen Termin.